



DIMB

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

**Rechtsreferat
Helmut Klawitter**

Stand: Juni 2012

Die (kurze) Geschichte der 2-Meter-Regelung in Thüringen

Während sich Baden-Württemberg noch heute einer unsinnigen 2-Meter-Regelung erfreut, hat Thüringen bereits vor Jahren und ohne großes Aufheben damit Schluss gemacht.

1. Die Einführung der 2-Meter-Regelung in Thüringen

Mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (1. DVOThürWaldG) vom 27. Juli 1995 (GVBl. 1995, S. 299) wurde in Thüringen eine Wegbreitenregelung eingeführt:

§ 2 Benutzung des Waldes

(1) Nichtöffentliche Wege und Straßen, auf denen Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen und Kutschen sowie Reiten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürWaldG erlaubt ist, sind mindestens zwei Meter breite, befestigte (ganzjährig LKW-befahrbare) Waldwege oder im Kataster als solche ausgewiesene Wege.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. 2000, S. 345) wurde diese Wegbreitenregelung, wenn auch modifiziert, zunächst aufrecht erhalten:

§ 2 Betreten des Waldes

(1) Feste Wege und Straßen, auf denen Radfahren, Fahren mit Krankenfahrstühlen und Kutschen sowie Reiten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürWaldG erlaubt ist, müssen eine Mindestbreite von 2 Metern aufweisen und durch ihren Zustand (Ausbau und/oder Trassenführung) ihre Bestimmung für den auf Dauer angelegten forstwirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen. Nicht hierunter fallen Maschinenwege, Schneisen, Leitungstrassen und ähnliche vom Baumwuchs freigehaltene Streifen.

Eine offizielle Begründung zur 1. DVOThürWaldG, mit der im Jahr 1995 die Wegbreitenregelung eingeführt wurde, sowie der vorgenannten Änderung ist uns nicht bekannt. Aber glücklicherweise war der 2-Meter-Regelung in Thüringen nur ein „kurzes“ Leben beschieden.

2. Die Abschaffung der 2-Meter-Regelung in Thüringen

Schon im Regierungsentwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen vom 14.05.2002 (Drucksache 3/3434) ist die Abschaffung

der 2-Meter-Regelung für das Radfahren angelegt. Mit Gesetz vom 6. Januar 2003 (GVBl. 200, S. 17) wurde dann die 1. DVOThürWaldG geändert und die Wegbreitenregelung endgültig abgeschafft.

Seit 2003 gilt für das Radfahren im Wald in Thüringen ohne jede weitere Einschränkungen durch die 1. DVOThürWaldG ausschließlich das Thüringer Waldgesetz:

§ 6

Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern

- (1) *Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.*
- (2) *Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen.*
- (3) **Rad fahren** und Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, **ist auf festen Wegen und Straßen erlaubt**. Reiten ist auf gekennzeichneten Wegen und Straßen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete und möglichst zusammenhängende Wege und Straßen als Reitwege gekennzeichnet werden, die zudem eine Verbindung mit Wegen und Straßen außerhalb des Waldes aufweisen. Die Kennzeichnung erfolgt durch die untere Forstbehörde nach Anhörung der örtlichen Interessenvertretungen der Waldbesitzer und der Waldbenutzer, insbesondere der Reiter, Radfahrer, Wanderer, Skiläufer, Jäger und Kommunen. Das Fahren mit Kutschen ist auf befestigten Wegen und Straßen, die als Reitwege gekennzeichnet sind, erlaubt. Reit- und Kutschpferde müssen im Wald je ein beidseitig am Kopf befestigtes, sichtbares Kennzeichen tragen.
- (6) Innerhalb des Waldes sind insbesondere
 5. das Rad fahren, insbesondere das **Mountainbiking**, abseits fester Wege und Straßen

nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erlaubt.

3. Stellungnahme

Aber was hat den Thüringer Gesetz- bzw. Verordnungsgeber dazu veranlasst, die Wegbreitenregelung wieder abzuschaffen? Unsere Recherchen im Dokumentationssystem des Thüringer Landtags zu den parlamentarischen Abläufen und Debatten, die zur Abschaffung der 2 Meter Regel lassen diese Frage weitestgehend unbeantwortet. In der Gesetzesbegründung zum Gesetz vom 6. Januar 2003 wird schlicht darauf hingewiesen, dass man hier § 14 Bundeswaldgesetz, der das Radfahren im Wald auf Straßen und Wegen erlaubt, umsetzen wollte. In den parlamentarischen Debatten wird das Thema Radfahren überhaupt nicht mehr angesprochen, wenn man mal von einem eher launigen Zwischenruf zum Thema Reiten aus den Reihen der SPD-Fraktion („Die sollen Fahrrad

fahren“) absieht. Man könnte also sagen, dass die Wegbreitenregelung ebenso Sang und Klanglos aufgegeben wurde wie sie eingeführt wurde.

Aber einen wichtigen Hinweis auf die Gründe für die Abschaffung der Wegbreitenregelung enthält das Gesetz vom 6. Januar 2003 dann doch, wie § 6 Abs. 6 Nr. 5 Thüringer Waldgesetzes belegt. Die ausdrückliche Erwähnung des Mountainbikens in § 6 Abs. 6 Nr. 5 Thüringer Waldgesetz, der in dieser Fassung ebenfalls mit dem Gesetz vom 6. Januar 2003 eingeführt wurde, belegt eindeutig, dass der Thüringer Gesetzgeber die Mountainbiker von der bisherigen Wegbreitenregelung befreien und ihnen das Radfahren auf festen Wegen und Straßen unabhängig von deren Breite wieder erlauben wollte.

Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.